

# Preisblatt für die Einspeisung von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungs-anlagen (KWK-G)

Alle ausgewiesenen Preise gelten ab dem **01.02.2008**.

## 1. Vergütungsbestandteile

### 1.1 Grundvergütung für den eingespeisten Strom

Für den gesamten eingespeisten KWK-Strom vereinbaren der Netzbetreiber und der Einspeiser gemäß § 4 Abs. 3 KWK-G eine Grundvergütung, die sich aus dem Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal ergibt. Die jeweilige Vergütung wird von der SWB EnergieNetze quartalsweise im Internet unter [www.swb-energienetze.de](http://www.swb-energienetze.de) veröffentlicht.

### 1.2 Vergütung der vermiedenen Netznutzungsentgelte

Der Einspeiser erhält für die eingespeiste Strommenge gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 KWK-G eine Vergütung für vermiedene Netznutzung in Höhe der jeweils gültigen Netzentgelte der vorgelagerten Übertragungsnetzebene der RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH.

### 1.3 Zuschlag nach dem KWK-G

Die Eingruppierung der KWK-Anlage in eine Anlagenkategorie, bei der Art, Alter sowie Modernisierungsgrad berücksichtigt werden, ist ausschlaggebend für die Höhe des Zuschlags und die Dauer der Zahlungen. Einen entsprechenden Nachweis hat der Einspeiser dem Netzbetreiber gemäß § 6 KWK-G zu erbringen. Als vertraglich vereinbart gilt ausschließlich ein Zuschlag in der im KWK-G in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höhe (siehe Tabelle 1).

**Tabelle 1: Zuschlag nach Anlagenkategorie in ct./kWh (Stand: 31.10.2006)**

Anlagenkategorie	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
• alte Bestandsanlagen	1,53	1,53	1,38	1,38	0,97	./.	./.	./.	./.
• neue Bestandsanlagen	1,53	1,53	1,38	1,38	1,23	1,23	0,82	0,56	./.
• modernisierte Anlagen	1,74	1,74	1,74	1,69	1,69	1,64	1,64	1,59	1,59
• neue kleine KWK-Anlagen bis 2 MW	2,56	2,56	2,40	2,40	2,25	2,25	2,10	2,10	1,94
• kleine KWK-Anlagen bis zu 50 kW <sup>*)</sup>	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11
• Brennstoffzellen <sup>**)</sup>	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11

<sup>\*)</sup>sofern diese bis zum 31. Dezember 2008 in Dauerbetrieb genommen werden

<sup>\*\*)</sup>Zuschlag für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs, also auch über das Jahr 2010 hinaus!

## 2. Preise für Messstellenbetrieb und Messung

Die Preise für Messstellenbetrieb und Messung entsprechen den Preisen, die in den jeweils gültigen Preisblättern für die Netznutzung der SWB EnergieNetze unter [www.swb-energienetze.de](http://www.swb-energienetze.de) veröffentlicht sind.

## 3. Preis für zusätzliche Ablesung (Sonderablesung)

Der Preis für eine vom Einspeiser veranlasste Sonderablesung richtet sich nach den jeweils gültigen Preisblättern für die Netznutzung der SWB EnergieNetze, die unter [www.swb-energienetze.de](http://www.swb-energienetze.de) veröffentlicht sind.

## 4. Preis für Blindarbeit

Der Preis für die Beanspruchung induktiver Blindarbeit richtet sich nach den jeweils gültigen Preisblättern für die Netznutzung der SWB EnergieNetze, die unter [www.swb-energienetze.de](http://www.swb-energienetze.de) veröffentlicht sind.

## 5. Abrechnung

Die für die Abrechnung erforderlichen Angaben (Kontoinhaber, Kontonummer, Bankleitzahl und Name des Kreditinstituts) werden dem Netzbetreiber vom Einspeiser ergänzend zum Vertrag mitgeteilt.

### 5.1 Abrechnung für Anlagen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung

Die Energiemengen, die der Einspeiser in das Netz des Netzbetreibers eingespeist hat, werden quartalsweise durch den Netzbetreiber auf der Basis der abgelesenen Messwerte abgerechnet. Die Menge an elektrischer Energie multipliziert mit der Grundvergütung je kWh, dem Entgelt für vermiedene Netznutzung je kWh und dem Zuschlag nach dem KWK-G je kWh ergibt die Gesamtvergütung. Der Netzbetreiber stellt dem Einspeiser zugleich den Verrechnungspreis für die mit dem Messstellenbetrieb und der Messung verbundenen Aufwendungen in Rechnung. Über den sich ergebenden Differenzbetrag erteilt der Netzbetreiber dem Einspeiser eine entsprechende Gutschrift/Rechnung.

Sofern die installierte Messeinrichtung auf Verlangen vom Einspeiser selbst abgelesen wird, erfolgt i.d.R. einmal jährlich eine Ablesung durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten. Ergibt diese Ablesung, dass die Summe der gezahlten KWK-Zuschläge nicht mit der tatsächlich eingespeisten KWK-Strommenge übereinstimmt, so ist der Einspeiser zur Rückzahlung der zu viel gezahlten Beträge an den Netzbetreiber verpflichtet.

### 5.2 Abrechnung für Anlagen mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung

Die Energiemengen, die der Einspeiser in das Netz des Netzbetreibers eingespeist hat, werden quartalsweise auf Basis der monatlich übermittelten Messdaten durch den Netzbetreiber abgerechnet. Die Menge an elektrischer Energie multipliziert mit der Grundvergütung je kWh, dem Entgelt für vermiedene Netznutzung je kWh und dem Zuschlag nach dem KWK-G je kWh ergibt die Gesamtvergütung. Der Netzbetreiber stellt dem Einspeiser zugleich den Verrechnungspreis für die mit dem Messstellenbetrieb und der Messung verbundenen Aufwendungen sowie eventuelle Blindleistungslieferungen in Rechnung. Über den sich ergebenden Differenzbetrag erteilt der Netzbetreiber dem Einspeiser eine entsprechende Gutschrift/Rechnung. Die Abrechnung der Blindleistungslieferungen durch den Netzbetreiber erfolgt nur dann, wenn diese nicht durch den Stromhändler für Zusatz- und Reservestrom verrechnet werden.

**Berechnungsbeispiel:**

**Ermittlung der erzeugten Strommenge für das IV.Quartal 2007:**

Zählerstand	01.10.2007	12.000 kWh
Zählerstand	31.12.2007	20.000 kWh
<b>Eingespeiste Strommenge</b>	<b>IV. Quartal 2007</b>	<b>8.000 kWh</b>

**EEX Baseload Strompreis 2007 (Auszug)**

Juli	2,931 ct/kWh
August	2,931 ct/kWh
September	3,452 ct/kWh
<b>Stromvergütung für IV. Quartal 2007</b>	<b>3,101 ct/kWh</b>

**Berechnung zu 1.1:**

$8.000 \text{ kWh} * 3,101 \text{ ct/kWh} = 248,08 \text{ EUR}$

**Berechnung zu 1.2:**

$8.000 \text{ kWh} * 0,10 \text{ ct/kWh} = 8,00 \text{ EUR}$

**Berechnung zu 1.3 (für kleine Anlagen bis 50 KW)**

$8.000 \text{ kWh} * 5,11 \text{ ct/kWh} = 408,80 \text{ EUR}$

**Ausweis auf der Gutschrift der SWB EnergieNetze GmbH:**

**Einspeisevergütung für das IV. Quartal 2007**

$8.000 \text{ kWh} * 8,311 \text{ ct/kWh} = 664,88 \text{ EUR}$

(abzgl. Verrechnungspreis/4 für Messstellenbetrieb und Messung zu 2)